

## **32. Änderung des Flächennutzungsplanes**



Gemeinde Denkendorf  
Landkreis Eichstätt

**Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „PHOTOVOLTAIK“**

### **Zusammenfassende Erklärung**

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines .....	3
2. Planungsanlass und -ziel.....	3
3. Berücksichtigung der Umweltbelange .....	3
4. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....	4
4.1 Öffentlichkeitsbeteiligung .....	4
4.2 Behördenbeteiligung.....	4

## 1. Allgemeines

Dem Flächennutzungsplan ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im FNP berücksichtigt wurden und der Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

## 2. Planungsanlass und -ziel

Die Gemeinde Denkendorf hat das Ziel den Anteil der regenerativen Energien am Gesamtenergiebedarf zu erhöhen. Mit dem Änderungsbeschluss des Gemeinderats vom 06.06.2019 wurde die Voraussetzung für die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ nördlich von Denkendorf geschaffen.

Die Fläche befindet sich derzeit im Außenbereich. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Vorhabens zu schaffen, wird der Flächennutzungsplan geändert und ein qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB im Parallelverfahren aufgestellt.

## 3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Zuge der 32. Änderung des FNP wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2a BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden in einem Umweltbericht festgehalten. Dieser bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Im Umweltbericht wurden folgende Schutzgüter, sowie ihre Wechselwirkungen untereinander betrachtet:

- Mensch, Bevölkerung, Gesundheit
- Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
- Fläche und Boden
- Wasser
- Klima/Luft
- Landschafts- und Ortsbild
- Kultur- und sonstige Sachgüter

#### **4. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 16.09.2019 hat in der Zeit vom 10.12.2019 bis 10.01.2020 stattgefunden. Zur gleichen Zeit fand die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB statt.

In der Sitzung vom 09.07.2020 wurden die eingegangenen Stellungnahmen behandelt und abgewogen.

Zu dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 09.07.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.09.2022 bis 19.10.2022 beteiligt. Im gleichen Zeitraum wurde der Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

##### **4.1 Öffentlichkeitsbeteiligung**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden keine Einwände vorgebracht.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurde eine Stellungnahme vorgebracht, die besagt, dass sich der Standort für das Sondergebiet Photovoltaik außerhalb des zwölf Jahre alten Standortkonzeptes der Gemeinde Denkendorf befindet und das Konzept deshalb einer Überarbeitung bedarf.

Der Gemeinderat nahm die Stellungnahme zur Kenntnis. Da die überplante Fläche im Standortkonzept bewertet und im Textteil als mögliche Solarparkfläche eingestuft ist, besteht keine Handlungsbedarf zur Anpassung des Standortkonzeptes.

##### **4.2 Behördenbeteiligung**

Vonseiten der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden im Laufe des Verfahrens nachfolgende Stellungnahmen abgegeben.

Das Landesamt für Umwelt verweist bei der Einbindung der PV-Anlage in die Landschaft auf die Empfehlungen des „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“.

Die DB Netz AG verweist darauf, dass ihre angrenzenden Anlagen und der Zugang zum Gleisbereich auch während der Bauzeiten weiterhin jederzeit zugänglich sein müssen. Der

Notüberlauf des Regenrückhaltebeckens darf in seiner Funktion nicht beeinträchtigt werden. Des Weiteren werden allgemeine Hinweise für Bauten nahe der Bahnanlagen vorgebracht.

Diese Hinweise wurden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und werden bei der Bebauungsplanung berücksichtigt.

Das Eisenbahn-Bundesamt korrigiert im Verfahren nach § 4(2) BauGB die eigene Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4(1) und bringt vor, dass die überplanten Flurstücke noch eisenbahnrechtlich gewidmet sind. In einem eigenen Freistellungsverfahren nach § 23 AEG kann beantragt werden, dass diese Flächen von Bahnbetriebszwecken freigestellt werden. Weiter weist das Eisenbahn-Bundesamt auf Emissionen beim Betrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen hin und gibt allgemeine Hinweise, dass Bahnanlagen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Der Gemeinderat nimmt diese Einwände zur Kenntnis und beantragte beim Eisenbahn-Bundesamt eine Freistellung der gewidmeten Flächen von Bahnbetriebszwecken. Diese wurde mit Schreiben 16.01.2023 vom EBA genehmigt. Die weiteren Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Die Autobahn GmbH weist darauf hin, dass im Flächennutzungsplan die 40 m Anbauverbotszone und die 100 m Anbaubeschränkungszone der BAB A9 nachrichtlich darzustellen sind. In die Begründung sind weitere Hinweise zur Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone sowie zu Werbeanlagen zu ergänzen.

Der Gemeinderat nimmt diese Hinweise zur Kenntnis. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans werden die Anmerkungen berücksichtigt.

Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wurden keine wesentlichen Änderungen in der Planung erforderlich, sodass die Gemeinde Denkendorf mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.01.2023 den Flächennutzungsplan in der Fassung vom 19.01.2023 festgestellt hat.

GEMEINDE DENKENDORF  
Denkendorf, 20.06.23

Claudia Forster  
1. Bürgermeisterin

